

Oberste Richter treffen Entscheidung zu Arzneimittelpreisen

Liebe Leserin, lieber Leser,

Die deutschen Apotheker dürfen sich freuen: Vom Festpreis für verschreibungspflichtige Arzneimittel gibt es keine Ausnahme. So dürfen Versandapotheken aus dem EU-Ausland keine Boni gewähren, da auch für sie die Preisbindung gilt.

Hintergrund:

Die niederländische "Europa Apotheek" (die zweitgrößte Versandapotheke Europas) vermarktete über einen Internet-Versandhandel Arzneimittel im deutschen Markt und hatte ein Bonussystem von drei Prozent des Warenwertes von Kassenrezepten angeboten.

Überraschenderweise hatten die deutschen Gerichte dieses Rabattsystem bisher in widersprüchlicher Weise beurteilt.

So hatte das Bundessozialgericht entschieden, dass ausländische Versandapotheken dies dürfen, während der Bundesgerichtshof der gegenteiligen Ansicht war.

Nun entschied ein Richtergremium, von dessen Existenz nur Eingeweihte wissen und das nur selten zusammentritt: Der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschied, dass die Preisbindung für verschreibungspflichtige Arzneimittel auch für ausländische Versandapotheken gilt.

Daraufhin wollen die Versandapotheken nun vor den Europäischen Gerichtshof in Straßburg ziehen.

Hinweis: Tipps, wie Sie das Internet effektiv nutzen, finden Sie auf www.pharmaonlinemarketing.com

Weiterhin viel Erfolg wünscht Ihnen
Ihr Günter Umbach

Diese Tipps finden Sie auch im Newsletter-Archiv:
<http://www.umbachpartner.com/cms/de/rat-ideen-tips/newsletter-archiv.html>

Jeweils aktuellen Newsletter gratis beziehen: www.tipps-trends.com